

KAPITEL 1

Das internationale Recht

§1. Welche Bedeutung hat das internationale Recht im Sozialrecht?

1.

Das internationale Recht gewinnt ständig an Bedeutung, und es gilt fast als sicher, dass dies sich auch in Zukunft fortsetzt. Ursprünglich besteht das Völkerrecht aus einer Anzahl Bräuchen, die „von allen zivilisierten Staaten anerkannt“ werden und die Beziehungen zwischen den Staaten regeln. Dieses Gewohnheitsrecht wird durch die Verträge, d.h. Abkommen zwischen zwei oder mehreren Staaten, ergänzt.

Die Handlung, durch die der Staat sich auf internationaler Ebene verpflichtet, ein Abkommen zu respektieren, nennt sich eine Ratifizierung. Dafür ist in Belgien die Exekutive zuständig. Damit ein Abkommen in die belgische Gesetzgebung aufgenommen wird, muss es durch die Legislative bestätigt werden. Entsprechend der Materie obliegen die Ratifizierung und die Zustimmung der föderalen Macht oder den föderalen Autoritäten (Gemeinschaften und Regionen). Ein spezielles Gesetz vom 05. Mai 1993 organisiert die Beziehungen zwischen den verschiedenen Machtebenen, vor allem um zu vermeiden, dass Belgien gegen die internationalen Verpflichtungen infolge der Trägheit einer föderalen Einheit verstößt.

Einmal in das interne Recht integriert, wird ein Abkommen diesem Recht übergeordnet. Die belgischen Gerichte weigern sich die belgischen Gesetze anzuwenden, die einem internationalen Abkommen nicht entsprechen.

Das internationale Sozialrecht beinhaltet zunächst eine bestimmte Anzahl von Abkommen, die die Grundrechte garantieren. Zum Beispiel der Internationale Pakt über die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, der im Rahmen der Vereinten Nationen abgeschlossen wurde. Es beinhaltet ebenso Abkommen zwischen Belgien und anderen Ländern, die technische Regelungen bezüglich der Sozialen Sicherheit festlegen im Falle der Beschäftigung, die ein ausländisches Element beinhaltet, und bezüglich des Anrechtes auf Sozialschutz für die Personen, die von einem Land ins andere reisen, usw...

Eine Sonderstellung wird der Internationalen Organisation der Arbeit (IOA) im Europarat und in den Europäischen Gemeinschaften eingeräumt.

§2. Die Internationale Arbeitsorganisation (IAO)

2.

Die IAO, mit Sitz in Genf, ist eine spezialisierte Institution der UNO. In Wirklichkeit wurde sie vor der UNO gegründet, weil sie 1919 im Rahmen der Gesellschaft der Nationen eingerichtet wurde. Sie wird bei ihrer Aufgabe unterstützt durch eine Verwaltung, dem Internationalen Arbeitsbüro.

Die IAO weist die Besonderheit auf, dass jede nationale Delegation aus 3 Parteien besteht: aus Vertretern der Regierung, der Arbeitgeber und der Gewerkschaftsorganisatio-

nen. In diesem Sinne gleichen diese Beratungen dem, was ein internationales Kollektivabkommen sein könnte.

Die IAO hat fast 200 Abkommen ausgearbeitet zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen und zur Förderung der Sozialjustiz. Belgien hat mehr als die Hälfte dieser Abkommen bestätigt. Dies ist der Fall für die wesentlichsten Abkommen, wie diejenigen über die Gewerkschaftsfreiheiten, die Freiheit der kollektiven Konzertierung, das Verbot der Zwangsarbeit, der Kinderarbeit oder das Prinzip der Nicht-Diskriminierung, die alle Länder bestätigen und anwenden müssten, wurden von Belgien ratifiziert.

Die Anwendung der Abkommen wird kontrolliert durch eine Dreierkommission der IAO. Die CSC, die dieser Kontrollarbeit eine große Bedeutung beimisst, nimmt sehr aktiv daran teil.

§3. Der Europarat

3.

Der Europarat vereint 47 Staaten, die die meisten Länder des europäischen Kontinents umfassen, einschließlich der Länder Zentral- und Osteuropas, Russland, mehrere Staaten der ehemaligen sowjetischen Union und die Türkei.

Er erarbeitete einige wichtige Texte, so u.a. die europäischen Übergangsabkommen über die soziale Sicherheit und das europäische Abkommen über die soziale Sicherheit. Diese Abkommen gewähren u.a. gleiche Rechte für die Staatsangehörigen der Unterzeichnerstaaten in Sachen soziale Sicherheit.

4.

Im Rahmen des Europarates wurde ebenfalls die Europäische Konvention der Menschenrechte unterzeichnet. Sie gewährt eine gewisse Anzahl von Grundfreiheiten (so z.B. die gewerkschaftliche Freiheit und der Schutz des Privatlebens). Die Konvention wurde von Belgien angenommen und kann vor belgischen Gerichten geltend gemacht werden. Ihre Eigenheit besteht darin, dass sie Sonderorgane vorsieht, die bei Verstößen, über die garantierten Rechte befinden, unabhängig von den einzelnen Staaten.

Jeder, der Opfer einer Verletzung der in der Konvention garantierten Rechte zu sein glaubt, und der alle innerhalb seines Staates verfügbaren Berufungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat, kann vor der Europäischen Kommission der Menschenrechte mit Sitz in Straßburg Klage einreichen. Wenn diese Kommission die Berufung als begründet erachtet, kann sie den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, der seinen Sitz ebenfalls in Straßburg hat, mit der Angelegenheit betrauen.

5.

Ein anderer wichtiger Vertrag ist die europäische Sozialcharta, die ein breites Ausmaß an persönlichen und kollektiven Sozialrechten garantiert. Der ursprüngliche Text von 1961 wurde von Belgien im Jahr 1990 ratifiziert. Ein überarbeiteter Text wurde 1996 unterzeichnet und durch ein Gesetz vom 15.3.2002 (*B. St. 10.5.2004*) genehmigt.

§4. Die europäische Union

A. DIE EUROPÄISCHEN INSTITUTIONEN

6.

Solange das Vereinigte Königreich seinen offiziellen Austrittsantrag nicht gestellt hat, vereinigt die Europäische Union zurzeit 28 europäische Länder (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Vereinigtes Königreich, Italien, Irland, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Slowakei, Slowenien, Schweden, Spanien, Tschechien, Ungarn, Zypern und Kroatien).

Einige Länder gehören nicht zur EU, sind aber Teil des Europäischen Wirtschaftsraumes, in dem einige Elemente des EU-Rechts gelten, zum Beispiel in Sachen Freizügigkeit der Personen. Hier handelt es sich um Island, Norwegen und Liechtenstein. Auch die Schweiz ist durch Verträge an die Europäische Union gebunden, die bestimmte Elemente der europäischen Gesetzgebung beinhalten, vor allem in Sachen Freizügigkeit.

Die Verträge, die die europäischen Gemeinschaften eingeführt haben, sehen die Einrichtung von Institutionen vor, die unabhängig von den Staaten sind. Der Vertrag von Rom, unterschrieben in 1957, gründete die europäische Wirtschaftsgemeinschaft. Der Vertrag von Maastricht, gültig ab dem 1. November 1993, hat die europäische Gemeinschaft in die europäische Union umgewandelt und die Kompetenzen der europäischen Institutionen erweitert. Der Vertrag von Amsterdam vom Juni 1997 beinhaltet vor allem ein soziales Protokoll. Er sieht vor, dass die Mitgliedsstaaten ihre Beschäftigungspolitik mehr aufeinander abstimmen. Gemeinsame Orientierungen werden jedes Jahr erstellt, und ihre Anwendung auf nationaler Ebene wird seitens der Union beobachtet.

Der Vertrag von Amsterdam, der 1997 abgeschlossen wurde, integriert vor allem eine soziale Dimension. Der Vertrag von Lissabon, der 2007 abgeschlossen wurde und der am 1.12.2009 in Kraft getreten ist, bemüht sich, die Strukturen der Union an die Erweiterungen von 2004 und 2007 anzupassen.

7.

Die wichtigsten Institutionen der Europäischen Union sind folgende:

- der **Ministerrat**, der zurzeit das wichtigste gesetzgebende Organ ist;
- die **Kommission** mit Sitz in Brüssel, die im Wesentlichen das ausführende Organ ist;
- das in Straßburg tagende **Parlament**, das eine gewisse Kontrolle über die Tätigkeit der Kommission und des Rates ausübt, den Haushalt der Gemeinschaft verabschiedet, usw. Es hat ebenfalls ein Mitentscheidungsrecht in gewissen Materien.
- Der **Gerichtshof** in Luxemburg
- der **Wirtschafts- und Sozialrat**, der in Brüssel zusammentrifft, ist ein Meinungsorgan, das sich aus Vertretern der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen sowie aus verschiedenen Organisationen (Verbraucher, Landwirtschaft ...) zusammensetzt;
- der **Gerichtshof** in Luxemburg.
- der **Rat der Regionen** ist ein beratendes Organ, das sich aus Vertretern der Regionen der Mitgliedsstaaten zusammensetzt.

8.

Ministerrat und Kommission haben die Macht:

- Verordnungen zu erlassen, die in den Mitgliedsstaaten unmittelbar geltend sind;
- Richtlinien zu erlassen, die grundsätzlich Rechtsvorschriften enthalten, die der einzelne Staat in die (eigene) nationale Gesetzgebung übertragen muss.
- Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedsstaaten nicht binden;
- Entscheidungen zu treffen, die für eine oder mehrere Rechtspersonen anwendbar sind (z.B. für Unternehmen, im Rahmen des europäischen Wettbewerbsrechts).

9.

Der Gerichtshof ist u.a. zuständig:

- zur Feststellung einer Verfehlung der Mitgliedsstaaten der EG bezüglich der aus dem europäischen Recht für diese entstehenden Verpflichtungen;
- für die Auslegung des europäischen Rechtes auf Anfrage eines nationalen Gerichtes. Im Rahmen dieser Prozedur können die Prozessführer der CSC vor dem Gerichtshof intervenieren.

B. EUROPA UND DAS SOZIALRECHT

10.

Die europäische Regelung hat ihre praktische Bedeutung in mehreren Bereichen des Soziallebens:

- Die Europäischen Regelungen regeln das Recht der Europäer, sich frei in anderen Ländern bewegen zu können („Freizügigkeit der Personen“), mit den jeweiligen praktischen Folgen in Sachen Sozialrecht.
- Die europäischen Direktiven erstellen bestimmte allgemeine Prinzipien oder bestimmte Grundregeln; so finden mehrere belgische Gesetze, einschließlich der Kollektivabkommen im LRA ihren Ursprung in den europäischen Direktiven: einige Elemente der Gesetzgebung über das Wohlbefinden, die neuen Gesetze über den Kampf gegen die Diskriminierung, die Regelungen in Sachen Kollektiventlassung, europäische Betriebsräte, Nachtarbeit, befristete oder teilzeitige Verträge, Elternurlaub, usw...

Mehrere dieser Direktiven entstammen einem Sozialdialog auf europäischer Ebene zwischen den europäischen Arbeitgebern und Gewerkschaften. Gewerkschaftlicherseits handelt es sich um den Europäischen Gewerkschaftsbund (EGB) und mehrere sektorale Organisationen, darunter die CSC und ihre Zentralen. Der Ministerrat hat die Möglichkeit, die im Rahmen dieses Dialoges verhandelten sektoralen oder intersektoralen Abkommen in Form einer Regelung oder einer Direktive als verbindlich zu erklären.

So kann es vorkommen, dass die allgemeinen Regelungen der Union einen Einfluss auf die sozialen Materien haben. Zum Beispiel hatte das EU-Recht einen großen Einfluss auf die Reduzierung der Diskriminierungen aufgrund der Nationalität, einschließlich im Bereich des Sozialschutzes. Die Verträge räumen ein, dass bestimmte soziale Gründe - z.B. die Notwendigkeiten der öffentlichen Gesundheit - Einschränkungen der wirtschaftlichen Freiheiten rechtfertigen, aber der Gerichtshof behält sich das Recht vor zu überprüfen, ob diese Einschränkungen wirklich durch solche Notwendigkeiten gerechtfertigt sind.

So hat er z.B. das Anrecht des Bürgers auf Erhalt einer Rückerstattung von im Ausland erteilten Pflegeleistungen zu Lasten ihres Sozialsicherheitssystems in Frage gestellt.

Als Antwort auf die Krise hat die Europäische Union seit einigen Jahren Mechanismen zur Kontrolle der öffentlichen Finanzen eingeführt, im Rahmen derer die Kommission befugt ist, Maßnahmen vorzuschlagen, um das Gleichgewicht wiederherzustellen.